

§ 92

Bescheinigung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch EUBeitrHRVStRAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

¹Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen),
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse (§ 90),
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen),
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Absatz 2 Satz 1), sofern er diesen von der zentralen Stelle mitgeteilt bekommen hat, und
7. die Bestätigung der durch den Anbieter erfolgten Datenübermittlung an die zentrale Stelle im Fall des § 10a Absatz 5 Satz 1.

²Einer jährlichen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn zu Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 keine Angaben erforderlich sind und sich zu Satz 1 Nummer 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. ³Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nur hinsichtlich der Angabe nach Satz 1 Nummer 6 nicht vor und wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen Zulageberechtigtem und Anbieter beendet, weil

1. das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder
2. das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde,

bedarf es keiner jährlichen Bescheinigung, wenn der Anbieter dem Zulageberechtigten in einer Bescheinigung im Sinne dieser Vorschrift Folgendes mitteilt: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 Prozent, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“ ⁴Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten mit dessen Einverständnis die Bescheinigung auch elektronisch bereitstellen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 92

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 92	1	III. Bedeutung des § 92	3
II. Rechtsentwicklung des § 92	2	IV. Verhältnis des § 92 zu anderen Vorschriften	4

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Inhalt der Bescheinigung 5**

**C. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3:
Ausnahmen von der Bescheinigungspflicht 6**

**D. Erläuterungen zu Satz 4:
Elektronische Bescheinigung 7**

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 92

1 I. Grundinformation zu § 92

Die Vorschrift regelt, dass der Anbieter eines nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrags und einer mit Altersvorsorgezulage geförderten betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung über die wesentlichen Daten seiner Altersversorgung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen hat. Die anzugebenden Daten sind dabei in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genau bezeichnet. Wurde die Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem beendet, gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Bescheinigungspflicht; Entsprechendes gilt, wenn sich für das abgelaufene Beitragsjahr keine mitzuteilenden Daten bzw. Änderungen ergeben haben (Sätze 2 und 3). Ist der Zulageberechtigte damit einverstanden, kann die Bescheinigung elektronisch erteilt werden (Satz 4).

2 II. Rechtsentwicklung des § 92

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): § 92 wurde neu in das EStG aufgenommen. Die Vorschrift ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 92 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG) und regelt die Bescheinigungspflicht der

Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und mit Altersvorsorgezulage geförderter betrieblicher Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Altersvorsorgevertrag“ mit Wirkung ab dem VZ 2005 durch das Wort „Vertrag“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass sich die Vorschrift sowohl auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge als auch auf betriebliche Altersversorgung iSd. § 82 Abs. 2 bezieht.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Redaktionelle Änderung in Satz 1 Nr. 2.

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Satz 1 Nr. 1 und 4 wurden um den Zusatz ergänzt, dass zu den Altersvorsorgebeiträgen nicht nur Beiträge, sondern auch Tilgungsleistungen gehören. Außerdem verpflichtet die neue Nr. 6 die Anbieter, den Anlegern in der jährlich nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellenden Bescheinigung auch den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1) mitzuteilen. In Satz 2 werden Ausnahmen zu der in Satz 1 normierten Bescheinigungspflicht geregelt. Die Änderungen in Satz 1 und die Neuregelung in Satz 2 sind nach Art. 9 EigRentG am Tag nach der Verkündung des Gesetzes – also am 1.8.2008 – in Kraft getreten, können aber frühestens für die Bescheinigung des Beitragsjahres 2008 praktische Bedeutung erlangen.

SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): Satz 1 wurde um eine neue Nr. 7 ergänzt, die die Anbieter dazu verpflichtet, den Anlegern zu bescheinigen, dass sie die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (§ 81) übermittelt haben. Der neue Satz 3 erlaubt es den Anbietern, den Zulageberechtigten mit deren Einverständnis die Bescheinigungen auch elektronisch bereitzustellen. Die Neuregelungen in Satz 1 Nr. 7 und Satz 3 sind nach Art. 17 Satz 1 SteuerbürokratieabbauG zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): In Satz 1 Nr. 7 wird der Hinweis auf § 10a redaktionell bereinigt.

AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): In Satz 1 wird das Wort „Vordruck“ durch „Muster“ ersetzt. Satz 1 Nr. 6 wird neu gefasst und verpflichtet mit Wirkung ab dem 1.7.2013 (Art. 5 AltvVerbG) den Anbieter nur noch dann zur Mitteilung des Stands des Wohnförderkontos, wenn er diesen von der zentralen Stelle mitgeteilt bekommen hat. Die Sätze 2 und 3 werden durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die damit verbundenen Neuregelungen erlauben dem Anbieter mit Wirkung ab dem VZ 2014 (§ 52 Abs. 23h), unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erteilung der jährlichen Bescheinigung zu verzichten.

EUBeitrHRVStRAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Satz 3 wird die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt. Damit wird ein redaktioneller Fehler der bisherigen Fassung der Vorschrift korrigiert.

III. Bedeutung des § 92

3

Die Bescheinigung, die der Anbieter dem Zulageberechtigten nach dieser Vorschrift zu erteilen hat, ist ein zentrales Element des als sog. Anbieterverfahren ausgestalteten Altersvorsorgezulageverfahrens. Das Verfahren ist einerseits da-

durch geprägt, dass bei Zustimmung zum Dauerzulageantrag (§ 89 Abs. 1a) der Anbieter für den Zulageberechtigten den jährlichen Antrag auf Zulage stellen kann. Außerdem wird weitestgehend auf eine förmliche Festsetzung der Zulage verzichtet. Damit erfährt der Zulageberechtigte wesentliche Details seiner Altersvorsorge nur über die jährlich durch den Anbieter zu erteilende Bescheinigung. Diese bildet auch die Grundlage zur Beantragung eines förmlichen Festsetzungsverfahrens (§ 90 Abs. 4), wenn der Zulageberechtigte mit den gewährten Förderungen nicht einverstanden ist und den Rechtsweg beschreiten möchte (§ 98).

4

IV. Verhältnis des § 92 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 90 Abs. 4: Die Bescheinigung nach § 92 ist Grundlage für die Beantragung eines förmlichen Festsetzungsverfahrens nach § 90 Abs. 4. Der Antrag kann schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung gestellt werden, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll.

Verhältnis zu § 99: In § 99 Abs. 1 hat der Gesetzgeber die Ermächtigung für das BMF geschaffen, das Muster für die Bescheinigung nach § 92 zu bestimmen.

5

B. Erläuterungen zu Satz 1: Inhalt der Bescheinigung

Amtlich vorgeschriebenes Muster: Der Anbieter (§ 80) hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über die wesentlichen Daten seines zertifizierten Altersvorsorgevertrags oder seine mit Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt geförderte betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu erteilen. In Ausübung der Ermächtigung zur Bestimmung des Musters in § 99 hat das BMF das Muster für die Bescheinigung zuletzt mit BMF v. 10.10.2011 (BStBl. I 2011, 964) bekannt gemacht und ergänzende Hinweise zu möglichen Abweichungen gegeben. Mit BMF v. 6.12.2013 (IV C 3 - S 2495/08/10003:003, 2013/1112304, BStBl. I 2013, 1507) erfolgte eine Teiländerung des Bekanntmachungsschreibens.

Altersvorsorgebeiträge (Satz 1 Nr. 1): Die Bescheinigung muss die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen) enthalten. Die Aufnahme der Tilgungsleistungen in die jährlich vom Anbieter zu erteilende Bescheinigung ist eine Folge der Erweiterung des § 82 Abs. 1 zum 1.1.2008. Da dem Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch für Tilgungsleistungen eine Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt gewährt wird, muss er in gleicher Weise wie für Altersvorsorgesparbeiträge zwecks Überprüfung der gewährten Zulage über die Höhe der berücksichtigten Tilgungsleistungen informiert werden. Bei den zu bescheinigenden Beiträgen/Tilgungsleistungen handelt es sich nur um die Beträge im Rahmen des Höchstbetrags in § 10a Abs. 1 Satz 1. Hat der Zulageberechtigte höhere Beiträge eingezahlt, bzw. höhere Tilgungsleistungen erbracht, dürfen diese nicht in der Bescheinigung ausgewiesen werden. Insofern handelt es sich zwar

um Altersvorsorgebeiträge iSd. AltZertG, aber nicht um Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82 (zur Differenzierung vgl. § 82 Anm. 4).

Ermittlungsergebnisse (Satz 1 Nr. 2): Der Anbieter muss dem Zulageberechtigten die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse mitteilen. Der Gesetzgeber spricht hier bewusst nicht von Festsetzungen, da die Gewährung der Altersvorsorgezulage gem. § 90 idR im Rahmen eines nicht förmlichen Verfahrens erfolgt. Um überprüfen zu können, ob die Zulage zutreffend gewährt wurde, muss der Anleger aber darüber informiert werden, in welchem Umfang seinem Vertrag Altersvorsorgezulage gutgeschrieben wurde.

Gutgeschriebene Zulagen (Satz 1 Nr. 3): Um dem Zulageberechtigten einen Überblick darüber zu geben, welche Zulagen er über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten hat, muss der Anbieter ihm jährlich die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen mitteilen. Diese Information ist wichtig für ihn, falls er beabsichtigt, den Vertrag schädlich zu verwenden (§ 93), denn in diesem Fall müssen die gewährten Altersvorsorgezulagen zurückgezahlt werden. Um den Rückzahlungsbetrag korrekt ermitteln zu können, muss der Zulageberechtigte jedoch seine EStBescheide daraufhin überprüfen, ob ihm ggf. eine zusätzliche StErmäßigung nach § 10a gewährt wurde, denn auch diese ist Bestandteil des Rückzahlungsbetrags bei einer schädlichen Verwendung, wird aber in der Bescheinigung nach § 92 nicht ausgewiesen.

Gesamtsumme der Altersvorsorgebeiträge (Satz 1 Nr. 4): Die Gesamtsumme der Altersvorsorgebeiträge ermöglicht es dem Zulageberechtigten, festzustellen, in welchem Umfang er über die gesamte Vertragslaufzeit geförderte Beiträge zugunsten seines Vertrags eingezahlt hat. Vergleicht er diese mit dem Stand des Altersvorsorgevermögens (Satz 1 Nr. 5), kann er unter Berücksichtigung der Summe der gewährten Zulagen (Satz 1 Nr. 3) ermitteln, in welcher Höhe seinem Vertrag Erträge gutgeschrieben worden sind. Dies gilt allerdings so ohne Weiteres nicht, wenn er über den Förderrahmen des § 10a Abs. 1 Satz 1 hinaus auch ungeförderte Beiträge eingezahlt hat. Diese müsste er dann – aus eigener Kenntnis – noch abziehen.

Stand des Altersvorsorgevermögens (Satz 1 Nr. 5): Der Zulageberechtigte soll während der gesamten Vertragslaufzeit über die Entwicklung seines Altersvorsorgevermögens informiert sein. Aus diesem Grund muss ihm der Anbieter den jeweiligen Stand seines Altersvorsorgevermögens mitteilen. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob das Altersvorsorgevermögen auf den Tag der Erteilung der Bescheinigung zu ermitteln ist oder auch zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres. Im Muster für die Bescheinigung hat die FinVerw. allerdings festgelegt, dass das Ende des abgelaufenen Beitragsjahres, für das die Bescheinigung ausgestellt wird, maßgebend ist.

Stand des Wohnförderkontos (Satz 1 Nr. 6): Nimmt der Anleger den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gem. § 92a Abs. 1 in Anspruch oder beantragt er für Tilgungsleistungen iSd. § 82 Abs. 1 die Altersvorsorgezulage, werden der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und die geförderten Tilgungsleistungen einschließlich Zulage in das Wohnförderkonto eingestellt (§ 92a Abs. 2 Satz 1). Das Wohnförderkonto dient in der Auszahlungsphase als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Um überprüfen zu können, ob die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge zutreffend sind, muss der Anleger jährlich über dessen Stand informiert werden. Hat der Anleger Einwände gegen die ausgewiesenen Beträge,

kann er gem. § 92b Abs. 3 Satz 4 eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle beantragen und gegen diesen Bescheid ggf. den Rechtsweg (§ 98) beschreiten. Da mit Wirkung ab dem 1.7.2013 das Wohnförderkonto jedoch in allen Fällen durch die zentrale Stelle geführt wird, kann der Anbieter nur zur Mitteilung des Stands des Wohnförderkontos an den Anleger verpflichtet sein, wenn die zentrale Stelle ihm den Stand mitgeteilt hat.

Bestätigung der Datenübermittlung (Satz 1 Nr. 7): Nach § 10a Abs. 5 können Anbieter ab 2010 die für den SA-Abzug nach § 10a zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle übermitteln, wenn der Anleger gem. § 10a Abs. 2a seine Einwilligung erteilt hat. Da die übermittelten Beiträge beim SA-Abzug des Anlegers berücksichtigt werden, ist es nur konsequent, ihn auch über die Übermittlung zu informieren. Auch wenn die Regelung zum 1.1.2009 in Kraft getreten ist, kann sie erstmals für das Beitragsjahr 2010 Bedeutung erlangen, da Altersvorsorgebeiträge erstmals für dieses Beitragsjahr elektronisch übermittelt werden können.

6

C. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3: Ausnahmen von der Bescheinigungspflicht

Sätze 2 und 3 befreien den Anbieter zwecks Verfahrensvereinfachung von der Bescheinigungspflicht, wenn keine Angaben zu den in Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 benannten Daten erforderlich sind und sich zu den in Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Daten keine Änderungen ergeben haben. Die Voraussetzungen für diese Befreiungsregelung werden im Wesentlichen vorliegen, wenn die aus einem Altersvorsorgevertrag resultierende Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem beendet wurde, weil das angesparte Kapital für eine begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung (§ 92a) vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Unterläge der Anbieter gem. § 92 in diesen Fällen weiterhin einer Bescheinigungspflicht, müsste die Geschäftsbeziehung nur aus diesem Grund aufrechterhalten werden, was sehr aufwendig wäre. Die Mitteilungspflicht bleibt jedoch bestehen, soweit sich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Änderungen bezüglich der Zulagenfestsetzungen ergeben. Hinsichtlich des Wohnförderkontos (Nr. 6) ergeben sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jährlich Änderungen, da dessen Stand während der Ansparphase – letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase – jährlich um 2 % des jeweiligen Gesamtbetrags des Wohnförderkontos erhöht wird (fiktive Verzinsung; § 92a Abs. 2 Satz 3). Damit die Befreiung von der Bescheinigungspflicht auch in diesen Fällen greifen kann, befreit der Gesetzgeber den Anbieter von der jährlichen Bescheinigungspflicht, wenn er dem Zulageberechtigten in einer Bescheinigung nach dieser Vorschrift Folgendes mitteilt: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 Prozent, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“

**D. Erläuterungen zu Satz 4:
Elektronische Bescheinigung**

7

Satz 4 stellt sicher, dass die elektronische Datenübermittlung auch zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem eingesetzt werden kann, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist.

